

**VERTRAG ÜBER DIE FINANZIERUNG**  
**DER PLANUNGEN DER LEISTUNGSPHASEN 3 UND 4 NACH HOAI**  
**DER INFRASTRUKTURMAßNAHME „AUSBAU / NEUBAU DER S-BAHNLINIE S4 (OST) HAMBURG - AHRENS-**  
**BURG – BAD OLDESLOE“ (FV)**

zwischen

1. dem Land Schleswig-Holstein, nachfolgend „SH“ genannt,
2. der Freien und Hansestadt Hamburg, nachfolgend „FHH“ genannt,  
nachfolgend gemeinsam „Zuwendungsgeber“ genannt

und

3. DB Netz AG  
- nachfolgend „DB Netz“ genannt -
  4. DB Station & Service AG  
- nachfolgend „DB Station & Service“ genannt -
  5. DB Energie GmbH  
- nachfolgend „DB Energie“ genannt -
- 3.- 5. nachfolgend gemeinsam auch „EIU“ genannt -
- 1. - 5. nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

## PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien streben an, dass zur Verbesserung des Schienenverkehrs die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau / Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg - Ahrensburg - Bad Oldesloe“ (nachstehend „Infrastrukturmaßnahme“ genannt) durchgeführt werden soll. Es ist vorgesehen mit der S4 (Ost) die Regionalbahn-Linien von Hamburg in Richtung Ahrensburg und Bad Oldesloe durch Schaffung einer separaten Infrastruktur zu ersetzen. Dabei können im Kernbereich Hamburgs bisherige Vorortverkehre von den Ferngleisen auf separate S-Bahngleise verlagert werden, die Taktzeiten verdichtet und zusätzliche Kapazitäten für andere Verkehre geschaffen sowie der Hamburger Hauptbahnhof entlastet werden. Es ist beabsichtigt, den Einsatz von Zweisystem-Triebzügen der S-Bahn auf der neuen Infrastruktur zu ermöglichen.

In einem Letter of Intent (LOI) vom 10.09.2013 haben die FHH, SH und die EIU ihr Interesse am schnellstmöglichen Ausbau der S 4 (Ost) bekundet. Die Planung der Leistungsphasen 3 und 4 HOAI soll danach bei Abschluss eines entsprechenden Finanzierungsvertrages durch die EIU erfolgen.

Im Rahmen dieses Finanzierungsvertrages (nachfolgend „FV“ genannt) sollen die vollständigen Planungen gemäß Leistungsphasen 3 und 4 HOAI finanziert werden. Eingeschlossen sind die Planungen, deren Finanzierung mit der Teilfinanzierungsvereinbarung vom 11.06.2014 geändert durch die Nachträge vom 18.12.2014 und 23.04.2015 zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Basis der Planungen ist die abgeschlossene VEP sowie die Änderungen der Aufgabenstellung im Abschnitt Abzwg. Horn und Wandsbek Gbf im Ergebnis der zwischen 11/2014 und 05/2015 durchgeführten Eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Untersuchung (EBWU) und der Ergebnisse der bisher durchgeführten Planung (Stand 30.06.2015).

## § 1

### VERTRAGSGEGENSTAND/ZUWENDUNGSZWECK

- (1) Dieser FV regelt abschließend Grundlagen, Durchführung und Finanzierung der Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI für die Infrastrukturmaßnahme. Zweck im Sinne dieses FV ist die Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI einschließlich Projektmanagement und Projektsteuerung. Die Einzelmaßnahmen sind in **Anlage 1.1 2015** zusammengefasst.
- (2) Die Finanzierung von Teilen der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI ist Gegenstand des Finanzierungsvertrages vom 11.06.2014, geändert durch die Nachträge vom 18.12.2014 und 23.04.2015. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem vorgenannten Finanzierungsvertrag vereinbarte Finanzierung für Teilleistungen der Leistungsphasen 3 und 4 ausschließlich nach den in diesem FV getroffenen Regelungen ab dem Zeitpunkt seiner Wirksamkeit fortgeführt wird.

## § 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG

- (1) Grundlage der durchzuführenden Planung ist die zwischen den Zuwendungsgebern und den EIU abgestimmte betriebliche Aufgabenstellung, die Vorentwurfsplanung (VEP) vom 13.11.2013 einschließlich der Änderungen gemäß Ergebnis der zwischen 11/2014 und 05/2015 durchgeführten EBWU (Ergebnisbericht **Anlage 2.1b 2015**) im Abschnitt Abzwg. Horn bis Gbf. Wandsbek (Entfall 5. Gleis zwischen Abz. Horn und Gbf. Wandsbek und 2-

gleisiger Ausbau Abzweig Horn) sowie aller in **Anlage 2.1a 2015** zusätzlich genannten Unterlagen.

- (2) Soweit erforderlich, erstellen die EIU aktuelle Bestandsunterlagen als Grundlage für die vertragsgegenständliche Planung. Die für die Erstellung und Bereitstellung der Bestandsunterlagen anfallenden Kosten sind Bestandteil der Planung der Infrastrukturmaßnahme und werden gemäß § 5 Absatz 2 dieses FV finanziert.
- (3) Für die von der Planung der Infrastrukturmaßnahme betroffenen Leitungskreuzungen sind Planungsleistungen der Eigentümer der kreuzenden Leitungen als Zuarbeit für die Planung der EIU erforderlich. Die EIU beauftragen und koordinieren diese Planungen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind, sofern sie nicht auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von den Eigentümern der Leitungen zu übernehmen sind, Bestandteil der Planung der Infrastrukturmaßnahme und werden gemäß § 5 Absatz 2 dieses FV finanziert.

### **§ 3 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

- (1) Träger der Infrastrukturmaßnahme sind die EIU. Die DB Netz tritt als federführender Ansprechpartner auf Seiten der Zuwendungsempfänger auf. Die FHH tritt als federführender Ansprechpartner auf Seiten der Zuwendungsgeber auf.
- (2) Die Zuwendungsgeber werden im Rahmen der Planungsbegleitung über die Erstellung und den Fortschritt der Planungen regelmäßig informiert.  
Die Vertragsparteien streben an, die Planungen gemäß dem Rahmenterminplan in **Anlage 3.2 2015** durchzuführen. Dies ist Bestandteil des Zuwendungszwecks

Sobald für die EIU absehbar ist, dass es bei der Planung der Maßnahmen zu Verzögerungen kommen wird, informieren sie unverzüglich den Zuwendungsgeber FHH und nehmen Verhandlungen mit dem Ziel auf, Verzögerungen zu vermeiden.

Bei Verzögerungen, deren Ursachen die EIU nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten haben, verlängert sich der Zeitraum der Planung um die Zeitspanne, in der die EIU infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Durchführung der Planung gehindert sind. Die Vertragsparteien werden den Fertigstellungstermin / Rahmenterminplan entsprechend anpassen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist der jeweils aktuelle, angepasste Fertigstellungstermin / Rahmenterminplan.

- (3) In **Anlage 3.3 2015** ist zur Information dargestellt, in welcher Höhe Mittelbindungen je Quartal für Fremdleistungen (außerhalb Konzernprivileg) geplant sind.
- (4) Die Zuwendungsgeber haben am 26.11.2013 (FHH) und 29.11.2013 (SH) (**Anlagen 3.4a & 3.4b**) sowie am 15.10.2015 (**Anlage 3.4c 2015**) schriftlich einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde einvernehmlich auf den 10.09.2013 bzw. 15.10.2015 festgelegt. Die Vertragsparteien waren und sind sich darüber einig, dass die Finanzierung der begonnenen Maßnahmen mit diesem bzw. ggf. einem weiteren Finanzierungsvertrag erfolgt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn nicht zuwendungsschädlich ist.
- (5) Der Bewilligungszeitraum für die Zuwendungsmaßnahme beginnt am 10.09.2013 und endet am 31.12.2022. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Mittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Kann das Vorhaben nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden, ist rechtzeitig vorher der Zuwendungsgeber FHH zu informieren. Sollte eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes wegen Verzögerungen nach § 3 Absatz 2, 2. Unterabsatz dieses FV erforderlich werden, so dass eine Anpassung des Rahmenterminplanes erfolgt, werden die EIU einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung des Bewilli-

gungszeitraumes der FHH gegenüber stellen. Die FHH wird den Bewilligungszeitraum entsprechend verlängern.

- (6) Abweichungen von den in § 2 dieses FV genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

#### § 4 Vergabe von Aufträgen

- (1) Die EIU verpflichten sich, bei allen Aufträgen, die Leistungen im Sinne des § 1 HOAI zum Gegenstand haben, die Geltung der HOAI zu beachten.
- (2) Die EIU dürfen – sofern kein Fall des Absatzes 3 vorliegt – Aufträge ab Erreichen der jeweiligen EU-weiten Schwellenwerte nur nach Durchführung einer Vergabe nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Aufträge für Planungsleistungen unterhalb der jeweiligen EU-weiten Schwellenwerte werden nach Maßgabe des Abschnitts 1 der VOL/A in der jeweils gültigen Fassung vergeben, wobei die EIU die Vergabeverfahrensart frei wählen dürfen. Die EIU haben die Zuwendungsgeber bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin laufend zu informieren.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 2 sind solche Dienstleistungsaufträge, die die EIU in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben dürfen. Dies gilt auch für Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte. Wenn Leistungen nach Satz 1 nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, sind die Zuwendungsgeber insoweit zur Rückforderung berechtigt. Die EIU sind berechtigt, dem Zuwendungsgeber FHH eine prüfbare Kalkulation konzerninterner Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen auch für bereits durchgeführte Vergaben für die vertragsgegenständliche Infrastrukturmaßnahme gelten.

#### § 5 KOSTEN UND FINANZIERUNG DER PLANUNG

- (1) Die Gesamtkosten für die Erstellung der Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI betragen auf Grundlage der Kostenschätzung zum Stand vom 01.09.2015 (**Anlage 5.1a 2015 Kostenschätzung**) voraussichtlich ████████ EUR. Darin enthalten sind Kosten für Eigenleistungen der EIU. Die detaillierten Kosten für die vertragsgegenständlichen Planungen sind den **Anlagen 5.1b 2015 Erläuterungsbericht zur Kalkulation und 5.1c 2015 Kalkulationsergebnis** zu entnehmen.

Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist als **Anlage 5.1d 2015** beigelegt. Kostenverschiebungen innerhalb der dargestellten Positionen sind zulässig.

- (2) Die Zuwendungsgeber finanzieren die in Absatz 1 genannten Planungskosten in voller Höhe (Vollfinanzierung). Das Zuwendungsverfahren wird auf Seiten der Zuwendungsgeber vollständig durch die FHH durchgeführt. Die ANBest-P des Landes Hamburg (**Anlage 5.2 2015**) gelten auch für die Zuwendungen der SH, soweit nicht in diesem FV Abweichendes vereinbart ist. Die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsprüfung, die Vergabe und die Rückforderungen erfolgen ausschließlich nach den Regelungen dieses FV. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die EIU verpflichten sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.
- (3) Sobald für die EIU erkennbar ist, dass die Planung der Infrastrukturmaßnahme mit Kostensteigerungen verbunden sein wird, informieren sie die Zuwendungsgeber insbesondere über Höhe und Grund der Steigerung.

Kostensteigerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Zustimmung der Zuwendungsgeber zu Kostensteigerungen bis zu 10 Prozent der fortgeschriebenen Gesamtkosten gemäß § 5 Absatz 1, insbesondere wegen absehbarer Lohn- und Preissteigerungen nicht verweigert wird, sofern und soweit diese im Einklang mit den Regelungen dieses FV entstanden sind. Das Erfordernis einer Veranschlagung zu Kostensteigerungen besteht bei Abschluss dieses FV nicht. Die Zuwendungsgeber entscheiden umgehend über eine entsprechende Zustimmung. Im Falle der Zustimmung rufen die EIU die entsprechenden Mittel nach § 6 ab.

#### § 6 MITTELBEREITSTELLUNG UND MITTELABRUF

- (1) Die EIU rufen die nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 bereitgestellten Mittel, d. h. auch die von SH finanzierten Mittel beim Zuwendungsgeber FHH ab. Jedes EIU bestätigt für sich beim Mittelabruf gemäß **Anlage 6.1 2015**, dass die Mittel spätestens innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet werden.
- (2) Der Zuwendungsgeber FHH überweist den EIU die angeforderten Mittel nach Eingang des in Absatz 1 bezeichneten Mittelabrufschreibens.
- (3) Der Finanzmittelbedarf ergibt sich aus dem Kosten- und Finanzierungsplan. Sich abzeichnende Verschiebungen zwischen den Haushaltsjahren sind unverzüglich dem Zuwendungsgeber FHH zur Abstimmung vorzulegen, damit die Mittel bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können.

#### § 7 NACHWEIS DER VERWENDUNG

- (1) Jedes EIU hat die Verwendung für die nach Maßgabe des § 6 dieses FV an sie ausgezahlten Mittel gemäß den nachfolgenden Regelungen den Zuwendungsgebern nachzuweisen. Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die FHH für beide Zuwendungsgeber. Die daraus resultierenden Feststellungen werden von SH anerkannt.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks gemäß § 1 Satz 2 der Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen. Hierzu legen die EIU
  - den vollständigen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen des Absatz 3 sowie
  - einen Sachbericht gemäß Absatz 3

vor (Verwendungsnachweis).

- (3) Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans mittels einer Tabelle gemäß **Anlage 7.3a 2015** zu erbringen, die mit dem Verwendungsnachweis eingereicht wird, und besteht aus einer übersichtlichen summarischen Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge. Soweit die EIU die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer eingestellt werden.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, d.h. die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen sind in Kurzberichtsform zu erläutern.

Der Nachweis von Eigenleistungen der EIU erfolgt gemäß **Anlage 7.3b 2015** auf Grundlage eines Stundensatzes in Höhe von 85,- EUR (Preisstand 2014).

- (4) Die EIU legen bis zum 30. April eines jeden Jahres einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel für das vorangegangene Jahr gemäß Absatz 3 vor (Zwischennachweis). Die Vorlage eines Kurzberichts gemäß **Anlage 7.3a 2015** ist bei der Vorlage des Zwischen-

nachweises nicht erforderlich.

Zusätzlich stellen die EIU jährlich den Bestätigungsvermerk (**Anlage 7.4 2015**) des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht zur Verfügung.

- (5) Die Vorlage oder Vorhaltung von Originalbelegen ist nicht erforderlich, das papierlose Archivierungsverfahren der DB Netz wird anerkannt. Die elektronischen Belege können bei Bedarf eingesehen werden.
- (6) Die EIU legen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres und zum 31.12.2021 der FHH Daten für die Erstellung eines Sachstandsberichts durch die FHH gem. **Anlage 7.6 2015** vor.
- (7) Bei Leistungen der von den EIU entsprechend §4 Abs. 4 beauftragten konzerneigenen Unternehmen sind die Ausgaben für das tatsächliche eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Der Nachweis der Leistungen der DB ProjektBau GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger erfolgt auf Grundlage des jeweils aktuellen Verrechnungssatzes. Der für das Jahr 2016 gültige Stundensatz ist ■■■■ EUR und wird jährlich mit ■■■■ nominalisiert. Die von der DB ProjektBau GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger beauftragten Fremdleistungen sind inklusive eines pauschalierten Zuschlags von z. Zt. ■■■■ für Verwaltung und Vertrieb (VV Zuschlag) zuwendungsfähig. Dieser dient der Finanzierung der administrativen Begleitung der entsprechenden Aufträge (z. B. vergaberechtliche Begleitung, Rechnungsbegleichung etc.).

Die EIU haben alle mit den Zuwendungen zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit den EIU gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Mengeneinzelnachweise für HOAI-Leistungen, Verträge, Bücher) sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Auf Wunsch werden auch dem Zuwendungsgeber SH die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

- (8) Auf allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen dieser Maßnahme, auch auf Konferenzen, Seminaren sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (Broschüren, Faltblätter, Plakate, Präsentationen usw.) ist anzugeben, dass die Maßnahme mit Mitteln der Europäischen Union gefördert wird, dabei ist das Emblem der Europäischen Union gem. **Anlage 7.8** anzubringen.
- (9) Die EIU erkennen die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Länder sowie der Europäischen Kommission an.

### **§ 8 RÜCKFORDERUNG**

- (1) Werden die Zuwendungen nach § 5 entgegen dem Verwendungszweck gemäß § 1 verwendet, so sind sie dem Zuwendungsgeber vom Zuwendungsnehmer zu erstatten. Dies gilt auch in den übrigen Fällen der Ziffer 8 Nr. 1 bis 3 der ANBest-P Hamburg.
- (2) Erstattungsbeträge sind entsprechend Ziffer 8.4 bis 8.5 der ANBest-P Hamburg zu verzinsen.
- (3) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

## § 9 UMSATZSTEUER

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem FV vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von den EIU hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom jeweiligen Vertragspartner für seinen Finanzierungsanteil nachgefordert und die Zahlungen der Vertragsparteien für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Geht den EIU ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, werden sie mit der FHH, die insofern SH vertritt, so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die EIU werden mit der FHH ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von der FHH und SH zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die EIU gezahlt werden.

## § 10 ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem FV ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem FV getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Wird die vertragsgegenständliche Planung der Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise nicht durchgeführt, so ist diejenige Vertragspartei, die die Gründe für den Abbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, verpflichtet, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planungsmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. § 254 BGB gilt entsprechend. Zur Geltendmachung des Anspruchs muss die anspruchsberechtigte Vertragspartei plausibel darlegen, dass die Gründe für den Projektabbruch durch die andere Vertragspartei vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführt wurden; diese führt den Entlastungsbeweis. Hat keine der Vertragsparteien die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, finanziert die FHH die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planungsmaßnahme auf Nachweis. Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der EIU, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB entstehen.
- (4) Die EIU sind verpflichtet, den Zuwendungsgebern unverzüglich anzuzeigen, wenn
  - A) der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - B) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - C) ausgezahlte Beiträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - D) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

In den Fällen A, B und D werden sich die Zuwendungsgeber kurzfristig über das weitere Verfahren abstimmen.

Im Falle C entscheidet die FHH für beide Zuwendungsgeber über das weitere Vorgehen.

- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragsparteien die Ansprechpartner / Projektbeteiligten verbindlich und schriftlich unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrags mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Ansprechpartner / Projektbeteiligten.

### **§ 11 VORBEHALT**

Dieser FV steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschlussorgane der EIU vorliegen (Vorbehalt). Die EIU verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehendem Satz den Zuwendungsgebern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Vorbehalt gilt mit der Anzeige nach vorstehendem Satz 2 als ausgeräumt.

Die Zuwendungsgeber erklären, dass die gesetzlichen Körperschaften jeweils die Haushaltsansätze festgestellt und beschlossen haben.

### **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die EIU werden die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme nur durchführen, wenn die Finanzierung durch die Länder sichergestellt ist. Zudem ist im Falle der Realisierung durch die Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeit für die EIU für die gesamte Laufzeit des FV unter Berücksichtigung eines zu vereinbarenden Mindestverkehrsprogrammes und nach Maßgabe der durch die EIU für die Bewertung der Infrastrukturmaßnahme gesetzten Prämissen zwingend sicherzustellen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Vertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der in § 1 dieses Vertrags genannten Infrastrukturmaßnahme getroffen ist.
- (3) Sollte der Bund Bundesmittel für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme bereitstellen können, werden die EIU eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund schließen, wenn sichergestellt ist, dass die EIU auch in Bezug auf die Finanzierung der Planungskosten der Leistungsphasen 3 und 4 durch die Länder nach diesem FV keine Eigenmittelanteile tragen bzw. Eigenmittellrisiken eingehen. Sofern der Bund die Finanzierung der nach diesem FV von den Ländern finanzierten Planungskosten auf der Grundlage einer Sondervereinbarung anteilig übernimmt, ohne dass sich hieraus ein Eigenmittelanteil bzw. ein Eigenmittellisiko für die EIU für die Gesamtfinanzierung der Infrastrukturmaßnahme ergibt, handelt es sich bei der vertragsgegenständlichen Finanzierung in Höhe des vom Bund finanzierten Anteils um eine Vorfinanzierung.
- (4) Dieser FV unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister durch die FHH veröffentlicht werden. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann dieser FV Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Die FHH verpflichtet sich, diesen erst dann zu veröffentlichen, wenn der Entfall des Vorbehalts entsprechend § 11 seitens der EIU angezeigt wurde.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Vertragsparteien, dass dieser FV erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die FHH kann binnen dieses Monats nach der Veröffentlichung des FV im Informationsregister von diesem zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des FV von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu





- Anlage 7.3 a 2015** Verwendungsnachweis (Muster)
- Anlage 7.3 b 2015** Nachweis von Eigenleistungen (Muster)
- Anlage 7.4 2015** Auszug Bestätigungsvermerk
- Anlage 7.6 2015** Inhalt Sachstandsbericht
- Anlage 7.8 2015** Emblem der Europäischen Union
- Anlage 12.4 2015** Finanzierungsvertrag mit Schwärzungen (Text und Anlagen)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

■■■■■■■■■■



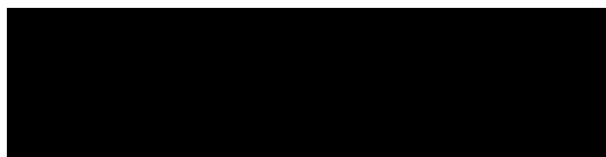
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

■■■■■■■■■■



Für das Land Schleswig-Holstein

■■■■■■■■■■



Für das Land Schleswig-Holstein

■■■■■■■■■■

